



Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingartenvereins „Glück auf“ e.V. Mölkau

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich.
Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder /Pächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- 1.2 Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.3 Die Begleichung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich. Die letzte Rate ist noch im laufenden Jahr zu tilgen.

2 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1 Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt 0,21 € m². Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird anteilig umgelegt. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins gemäß Pachtvertrag mit dem Verpächter.
- 2.2 Steuern des Vereins pro Jahr
 - a) anteilige Grundsteuer A gemäß Steuerbescheid
 - b) anteilige Grundsteuer B gemäß Steuerbescheid
 - c) Die anteilige Grundsteuer wird zurzeit vom Finanzamt Leipzig ermittelt.

2.3 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag	pro Jahr 20 €
Ehegatten-/Partnerbeitrag	pro Jahr 5 €

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Monate vom Eintrittsmonat bis Jahresende (Dez.) berechnet. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.4 Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung bei Gartenübernahme (einmalig) beträgt 1 € pro m². Die Sicherheitsleistung wird bei der Vergabe von Gärten erhoben und dient zur Befriedung anfallender Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber dem Pächter. Die Sicherheitsleistung wird bei Übergabe der Parzelle fällig und sind vom neuen Pächter unmittelbar zu entrichten. Sie werden bei Einhaltung



aller Zahlungen, Mitgliedsverpflichtungen und satzungentsprechender Nutzung des Gartens dem Pächter bei Kündigung des Pachtverhältnisses (Festlegung des Vorstandes) zinslos wieder ausbezahlt.

Werden nicht satzungsgemäßes Verhalten bzw. Verstöße gegen die kleingärtnerische Nutzung und die Gartenordnung durch den Pächter festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zur Wiederherstellung des Gartens und / oder zur Begleichung offener Forderungen genutzt.

2.5 Die Aufnahmegebühr als Vereinsmitglied beträgt 25 €

2.6 Umlage

Zur Deckung des Finanzbedarfs für erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen wird eine Umlage von 100 € pro Garten erhoben.

2.7 Sonderumlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Diese Sonderumlagen können bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Parzelle betragen. Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Sonderumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage. Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

2.8 Strom- und Wasserversorgung

Die Grundpreise für die Hauptzähler des jeweiligen Versorgers werden 1:1 anteilig je Parzelle umgelegt.

Die Differenz zwischen Hauptzähler und Unterzählern sowie der Eigenverbrauch des Vereins wird als Eigenbedarf anteilig je Parzelle umgelegt. Die individuellen Verbrauchskosten (Strom u. Wasser) werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

2.9 Arbeitsstunden

Es sind jedes Jahr 5 Arbeitsstunden zu erbringen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Pflicht Arbeitsstunden zu leisten entbinden. Als Äquivalent für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der Betrag von 20,00 € je nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen.



3 Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1 Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Kleingartenanlage werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 €.
- 3.2 Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- 3.4 Mahnungen Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
 1. Mahnung/1. Abmahnung: 5,00 €
 2. Mahnung/2. Abmahnung: 10,00 €
- 3.5 Bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet.
- 3.6 Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Stromversorgung bzw. Wasserversorgung einschließlich für nichtgenehmigte Entfernung von verplombten Blindstopfen: 50,00 €
- 3.7 Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung 50,00 €
- 3.8 Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung 100,00 €
- 3.9 Mitwirkungspflicht beim Wasser anstellen. Die Wasseruhren sind bis zum vorgegebenen Datum - siehe Aushang – einzubauen. Am Tag der Inbetriebnahme der Wasseranlage ist der uneingeschränkte Zugang zu den Wasseruhren zu gewährleisten. Offene Wasserleitungen durch fehlende Wasseruhren werden mit einem Blindstopfen geschlossen und verplombt. Die Entfernung des Blindstopfens ist beim Vorstand bzw. Wasserwart anzuzeigen. Aufwandsentschädigung: 10 €. Nichtgewährleistung des Zugangs: 10 €

Nichtanwesenheit bei Zählerablesungen, der Verbrauch wird geschätzt. Strom:
Vorjahresverbrauch + 10%, mindestens jedoch 100 kWh
Wasser: Vorjahresverbrauch + 10%, mindestens jedoch 10 m³

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:
Volksbank Leipzig
BIC: GENODEF1LVB
IBAN: DE62 8609 5604 0300 0494 60



- 4.2 Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
Ändern sich jedoch Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag anzupassen.
Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen.
- 4.3 Eine Kündigung des Pachtvertrages ist gemäß BKleingG und unserer Satzung nur zum 30. November eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum 3. Werktag im Monat Juli des Jahres vorliegen.
In Abstimmung mit dem Vorstand ist auch ein anderer Kündigungstermin zum Ende eines Monats möglich.
- 4.4 Die Jahresabrechnung an die Mitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens
- 4.5 Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in Mitgliederversammlung am 15.03.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

15.03.2026, Der Vorstand